
Beschlussvorlage

Abteilung: Bauverwaltung / Facility Management

Aktenzeichen:

Wildau: 10.05.2016

Beratung:	..x. Planungs- Wirtschafts- und Bauausschuss	Sitzung am:	24.05.2016
	..x. Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung	Sitzung am:	02.06.2016
	..x. Hauptausschuss	Sitzung am:	14.06.2016
Beschluss:	..x. Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am:	28.06.2016
		Beschluss-Nr.:	S 11/207/16

Betreff: Bebauungsplan „Röntgenstraße / Schertlingstraße“

Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (siehe Anlage 1) i.d.F. vom 03. Mai 2016, wird gebilligt.
2. Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
3. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist die öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28. April 2015 (Beschlussnummer S 05/101/15) den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans „Röntgenstraße / Schertlingstraße“ gefasst sowie den Entwurf i.d.F. vom 04. März 2015 zur Offenlage gebilligt. Der Entwurf wurde in der Zeit vom 18. Mai 2015 bis einschließlich 19. Juni 2015 öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist konnte die Öffentlichkeit Einsicht in die Planung nehmen und Anregungen abgeben. Mit Schreiben vom 15. Mai 2015 sind 25 Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, an der Bauleitplanung beteiligt worden. Für Stellungnahmen ist eine Frist bis zum 19. Juni 2015 gesetzt worden.

Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen und im Ergebnis der planerischen Abwägung wurde eine neue Planfassung, Stand 03. Mai 2016, erstellt. Die alte Entwurfsplanung mit Stand 04. März 2015 wird nicht weiter fortgeführt.

Verfahren

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Die Größe der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO liegt bei 15.693 m² und damit unter dem gesetzlichen Schwellenwert von 20.000 m² (§ 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr.1 BauGB).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Planung für das Bebauungsplanverfahren werden durch die Flächeneigentümer, die Wildauer Wohnungsbaugesellschaft und die APFELBÖCK INGENIEURBÜRO GmbH, jeweils anteilig übernommen. Zur Übernahme der anteiligen Planungskosten wurde eine Kostenübernahmeerklärung abgeschlossen.

Mit der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens wurde die Architektin für Stadtplanung, Frau Bley, beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:^x.....
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en)0..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Angela Homuth
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

